

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 17. Feber 1984

32. Stück

73. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl
74. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen
75. Verordnung: Erhebung von Intensivobstanlagen
76. Verordnung: Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe)
77. Verordnung: Neufestsetzung der Prüfungstaxen für die Staatsprüfungen von Forstorganen

73. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Jänner 1984, mit der die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — mit Ausnahme des Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982, BGBl. Nr. 251, über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Gewerbetreibende dürfen nur Heizöle (Abs. 2) verkaufen, deren Schwefelgehalt die im § 3 angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

(2) Unter Heizöl im Sinne dieser Verordnung ist jedes flüssige Mineralölprodukt zu verstehen, das dazu dient, als Brennstoff verwendet zu werden; von den einschlägigen ÖNORMEN abweichendes Heizöl ist jener normgerechten Heizölsorte zuzuordnen, deren Beschaffenheitsmerkmalen es am ehesten entspricht.“

2. § 3 Z 2 und 3 hat zu lauten:

„2. bei Heizöl leicht 0,5%,
3. bei Heizöl mittel 1 %,“

3. § 3 Z 4 lit. c hat zu lauten:

„c) ab 1. Juli 1984 2 %.“

Artikel II

(1) Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des Art. I Z 2 nicht entspricht, dürfen bis einschließlich 30. April 1984 von Gewerbetreibenden verkauft werden.

(2) In unter § 2 fallenden Betriebsanlagen mit Ablauf des 30. April 1984 vorhandene Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des Art. I Z 2 nicht entspricht, dürfen aufgebraucht werden.

Steger

74. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Jänner 1984, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 328/1971 und BGBl. Nr. 465/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1982, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen, BGBl. Nr. 206/1971, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 102/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den fünf Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 100 und 140 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat je Semester 20 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden ersetzt werden.“

den in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.“

2. § 3 Abs. 2 lit. g hat zu lauten:

„g) Vorprüfungsfächer der ersten
Diplomprüfung 25—35“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Einführung in das Montanwesen;
- b) Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung;
- c) Technische und meßtechnische Grundlagen;
- d) Grundzüge der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften;
- e) eine lebende Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten.“

4. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 90 und 130 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis dritten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 25, im vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 15 zu betragen, doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.“

5. § 7 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Bergschadenkunde 7—12“

6. § 7 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die unter lit. a—d genannten Fächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können 8—12“

7. § 9 Abs. 1 lit. d hat zu entfallen; § 9 Abs. 1 lit. e ist als § 9 Abs. 1 lit. d zu bezeichnen.

8. § 11 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) eine Prüfungsarbeit in den Prüfungsfächern Markscheidekunde oder Bergschadenkunde;“

Fischer

75. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Feber 1984 betreffend Erhebung von Intensivobstanlagen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1984 eine Erhebung der Intensivobstanlagen durchzuführen.

§ 2. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. %

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche der Intensivobstanlagen von mindestens 25 Ar; bei Bienenobstanlagen besteht die Auskunftspflicht darüber hinaus ab einer Fläche von mindestens 10 Ar.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1984 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) die erforderlichen Angaben erfragen; hiebei ist vorzusorgen, daß die bei der Befragung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 5. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die auf Grund der Anlage ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Haiden

Anlage

Position	Obstarten
1	Äpfel nach Sorten, Bleiber, Füller, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite und Unterlage (stark wachsend, mittelstark wachsend, schwach wachsend)
2	Birnen nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite und Unterlage (Sämling, Quitte)
3	Süßkirschen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
4	Sauerkirschen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
5	Zwetschken inklusive Pflaumen, Mirabellen und Ringlotten nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite

Position	Obstarten
6	Pfirsiche gelbfleischig inklusive Nektarinen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
7	Pfirsiche weißfleischig nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
8	Holunder nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
9	Walnüsse veredelt nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
10	Walnüsse unveredelt nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
11	Ribisel rot und weiß nach Stück und Fläche in m ²
12	Ribisel schwarz nach Stück und Fläche in m ²
13	Brombeeren nach der Fläche in m ²
14	Himbeeren nach der Fläche in m ²
15	Ananas-Erdbeeren nach der Fläche in m ²
16	Sonstiges Beerenobst nach Stück und Fläche in m ²

schen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen entweder im Gemeindeamt (Magistrat) die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden; hiebei ist vorzusorgen, daß die gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 6. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebsbogen bis spätestens 11. Juni 1984 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Betriebsbogen bis spätestens 15. Juni 1984 im Dienstweg an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 35,40 S pro ausgefülltem Betriebsbogen gewährt.

Haiden

Anlage

76. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Feber 1984 über eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1984 eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland durchzuführen.

§ 2. Die Erhebung ist als Stichprobenerhebung durchzuführen, wobei die Stichprobenbetriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund von mehrfach geschichteten Zufallsstichproben ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über die Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Gegenstand der Erhebung ist die Ermittlung der Fläche des Ackerlandes sowie dessen Hauptnutzung; die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe; deren Anschriften hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 5. Die Erhebung ist von den Gemeinden unter Verwendung der vom Österreichischen Statisti-

Position	Bezeichnung
1	Winterweizen
2	Sommerweizen
3	Winterroggen
4	Sommerroggen
5	Wintergerste
6	Sommergerste
7	Hafer
8	Wintermenggetreide
9	Sommermenggetreide
10	Körnermais
11	Silomais und Grünmais
12	Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung
13	Sonstige Körnerfrüchte (Hirse aller Art uä.)
14	Vortreibkartoffeln
15	Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
16	Spätkartoffeln
17	Zuckerrüben
18	Futter-, Kohlrüben, Futtermöhren
19	Raps und Rübsen
20	Mohn
21	Ölkürbis
22	Sonnenblumen zur Ölgewinnung
23	Handelsgewächse (Hopfen, Tabak uä.)
24	Heil- und Gewürzpflanzen
25	Feldgemüse (ohne gärtnerisches Gemüse)
26	Ananas-Erdbeeren
27	Rotklee
28	Luzerne
29	Sonstige Kleearten
30	Klee gras

Position	Bezeichnung	Artikel I
31	Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)	§ 1. Die Prüfungstaxe für die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst wird mit 1 000 S und für die Staatsprüfung für den Försterdienst mit 750 S neu festgesetzt. § 2. Stellt die Prüfungstaxe für einen Prüfungswerber eine unzumutbare wirtschaftliche Härte dar, so beträgt sie für die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst 250 S und für die Staatsprüfung für den Försterdienst 190 S.
32	Wechselgrünland (Egart)	
33	Nicht mehr genutztes Ackerland (Brache)	
34	Ackerland insgesamt (Summe 1—33)	

77. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Feber 1984, mit der die Prüfungstaxen für die Staatsprüfungen von Forstorganen neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 108 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10. Juli 1980, BGBl. Nr. 318, außer Kraft.

Haiden

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.